

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.05.1979

Geschäftszahl

0173/79

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH Erkenntnis 1971/04/05 1536/69 1

Stammrechtssatz

Personen, die nach Abgabenvorschriften für die den Gegenstand eines Bescheides bildende Abgabe als Gesamtschuldner in Betracht kommen, von den Abgabenbehörden aber nicht herangezogen worden sind, steht gemäß § 257 BAO nur das Recht zu, einer Berufung, über die noch nicht entschieden ist, beizutreten (Hinweis E 5.7.1968, 1543/66). Anmerkung: Im vorliegenden Fall ist der Bescheid an die drei Gesellschafter als Gesamtschuldner und nicht an die beschwerdeführende Firma ergangen.

*

E 5.4.1971, 1536/69 #1